

Die Überlastung des Maßregelvollzugs:

Folge von Verschärfungen im Kriminalrecht?

■ Axel Dessecker

Daß der psychiatrische Maßregelvollzug mit Patientinnen und – vor allem – Patienten überlastet ist, entspricht einem seit Jahren verbreiteten Eindruck. Der vorliegende Beitrag versucht um einen, das Problem der Überlastung näher zu beschreiben. Dazu werden Zahlen über die Anordnungshäufigkeit freiheitsentziehender Maßregeln und über Aufenthalte im psychiatrischen Maßregelvollzug aus den offiziellen Statistiken herangezogen. Auf dieser Grundlage wird weiter danach gefragt, wie sich diese Überlastung¹ erklären läßt. Antworten² werden bei den Rechtsnormen und ihrer Anwendung gesucht. Unterbringungs- und Entlassungszahlen hängen ja von rechtlichen Regelungen ab, und diese Kriterien haben sich in den letzten Jahren teilweise verändert.

1. Daten zur Überlastung des Maßregelvollzugs

Ein Eindruck von der Bedeutung der Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug nach § 63 StGB kann man sich zunächst anhand von Daten der Strafvollzugsstatistik verschaffen,³ die überregionale Angaben für die westlichen Bundesländer enthält, und zwar immerhin für die letzten 40 Jahre. Damit wird die langfristige Entwicklung der Vollzugsbelegung deutlich (Abbildung 1).

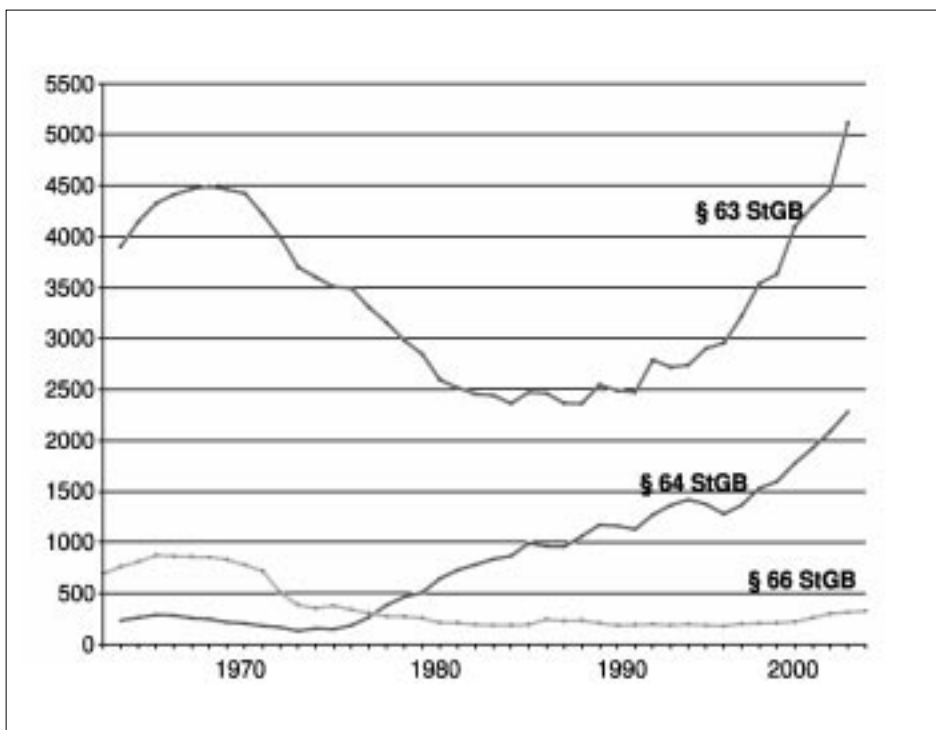
Bei den Maßregelpatienten in psychiatrischer Unterbringung liegt in der 2. Hälfte der 1960er Jahre ein erster Höhepunkt. Danach findet sich der bekannte Rückgang, der bis in die 1980er Jahre andauert und meist auf die damalige Reformstimmung in der Psychiatrie wie auch im System der Kriminaljustiz zurückgeführt wird. Seitdem ist eine Zunahme der Stichtagspopulation in den Einrichtungen zu beobachten, die in den letzten Jahren immer steiler wird. Inzwischen wird das Niveau der 1960er Jahre deutlich überschritten. Die aktuellen Belegungszahlen liegen so hoch wie nie zuvor in Deutschland. Auch bei der Unterbringung zur Suchtbehandlung nach § 64 StGB gibt es eine bemerkenswerte Zunahme der Belegungszahlen. Im Vollzug dieser Maßregel sind bis 1975 zum Stichtag jeweils weniger als 300 Personen. Seit der Strafrechtsreform steigen die Belegungszahlen ziemlich stetig an. Dieser Anstieg setzt bereits einige Jahre früher ein als bei der psychiatrischen Unterbringung. Auch im Maßregelvollzug nach § 64 StGB liegen die gegenwärtigen Belegungszahlen so hoch wie nie zuvor – 2003 etwa 15mal so hoch wie vor 30 Jahren. Die in der Abbildung zum Vergleich eingetragene Kurve für den Vollzug der Sicherungsverwahrung bleibt demgegenüber bisher auf niedrigem Niveau; eine deutliche Zunahme ist mit einigen Jahren Verzögerung zu erwarten. Für beide Maßregeln nach § 63 und § 64 StGB zusammen ergibt sich nach dieser Statistik eine Gesamtzahl von 7.400 Patientinnen und Patienten. Diese Daten sind allerdings nicht vollständig; es fehlen wesentli-

che Anteile der Stichtagspopulation. Das sind vier Gruppen:

- die Einrichtungen aus den östlichen Bundesländern mit Ausnahme von Berlin;
- die Einrichtungen der Allgemeinpsychiatrie, die abweichend von den Vollstreckungsplänen der Länder faktisch Maßregelvollzug betreiben;⁴
- die vorläufigen Unterbringungen aufgrund des Strafverfahrensrechts – vor allem nach § 126a StPO, teilweise auch nach § 81 StPO;
- die rechtskräftig zu einer Unterbringung Verurteilten, die sich in manchen Bundesländern für einige Wochen in »Organisationshaft« in einer Justizvollzugsanstalt befinden.⁵

Vollständigere und neuere Angaben liefert eine Umfrage des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales bei den Psychiatriereferaten der Länder.⁶ Danach waren im Juni 2004 bundesweit insgesamt 9.500 PatientInnen im Maßregelvollzug nach § 63 und § 64 StGB. Im Vergleich mit der Zahl der vorhandenen Behandlungsplätze in forensischen Einrichtungen (nach derselben Umfrage rund 8.100 Betten)⁷ ergibt sich eine klare Überlastung. Es ist kein Zufall, daß gerade forensische Einrichtungen ausgebaut werden, während stationäre Bereiche der Psychiatrie insgesamt seit 1999 verkleinert wurden. Und es gibt kein einziges Bundesland, das den psychiatrischen Maßregelvollzug in den kommenden Jahren nicht noch weiter ausbauen will.

Abbildung 1: Entwicklung der Belegungszahlen im Maßregelvollzug (westliche Bundesländer, 1961–2004) nach der Strafverfolgungsstatistik



2. Erklärungsansätze

Zur Erklärung dieser Überlastung des psychiatrischen Maßregelvollzugs lassen sich einige Vermutungen anstellen, die sich auf die Rechtsgrundlagen und die Praxis der Strafrechtspflege beziehen.

2.1 Anordnungspraxis der Gerichte

Die Belegung in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs hängt zunächst von der Anordnungspraxis der Gerichte ab. Dazu gibt es Zeitreihendaten der Strafverfolgungsstatistik⁸ (Abbildung 2).

Die Anordnungshäufigkeit der beiden Maßregeln, die in psychiatrischen Einrichtungen vollzogen werden, ist langfristig deutlich angestiegen. Bei der psychiatrischen Unterbringung liegen die Werte schon seit mehr als fünf Jahren über dem Niveau der 1950er und frühen 1960er Jahre. Für 2003 zeigt die Statistik 876 Unterbringungsentscheidungen anlässlich einer psychischen Störung im Sinne von § 63 StGB und 1.643 Maßregeln nach § 64 StGB. Die Sicherungsverwahrung bleibt danach auf niedrigerem Niveau (66 Anordnungen).

Die meisten dieser Verurteilten kommen in den Maßregelvollzug; in der Zeit um 1990 sind es bei § 63 StGB vier von fünf.⁹ Möglicherweise sind es heute noch mehr, weil die Gerichte eine Maßregel seltener zur Bewährung aussetzen.

Auch die Strafverfolgungsstatistik unterschätzt die Anzahl der verhängten Maßregeln. Die östlichen Bundesländer, außer Berlin, sind in den veröffentlichten Daten noch nicht berücksichtigt. Im übrigen funktioniert die Registrierung bei den Gerichten nicht ganz vollständig. Wenn die Erfahrungen von 1986¹⁰ heute noch gelten, liegen die Anordnungszahlen der Strafverfolgungsstatistik bei der Unterbringung nach § 63 StGB schon allein wegen lückenhafter Registrierung um ein Fünftel zu niedrig.

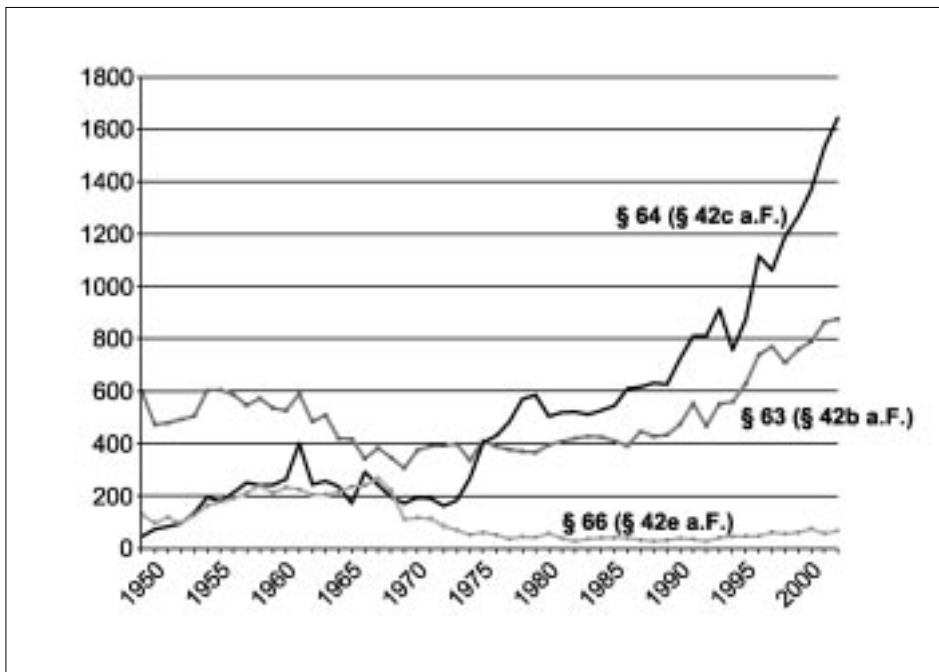
2.2 Anordnungsvoraussetzungen und ihre Interpretation durch die Gerichte

Die gesetzlichen Voraussetzungen der einzelnen Maßregeln unterscheiden sich. Deshalb kommen je nach Sanktion verschiedene Einflüsse in Betracht.

2.2.1 Unterbringung in der Psychiatrie

Bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) kann man angesichts ihrer quantitativen Entwicklung mit einem gewissen Bestreben der Kriminaljustiz rechnen, abweichendes Verhalten mehr als noch vor 20-30 Jahren zu psychiatrisieren. Wie lässt sich dieser allgemeine Verdacht etwas konkreter fassen?

Abbildung 2: Anordnungen freiheitsentziehender Maßregeln nach der Strafverfolgungsstatistik (1950-2003)



1. Man kann zum einen an die nicht unwichtige Gruppe der Sexualstraftäter denken, auf die traditionell ein beträchtlicher Anteil der Unterbringungen in der Psychiatrie entfällt und die sich ja besonderer öffentlicher Aufmerksamkeit erfreut. Nach der Strafverfolgungsstatistik 2003 entfielen immerhin 17 % der Anordnungen einer psychiatrischen Unterbringung auf Sexualdelikte. Allerdings ist dieser Anteil seit der Strafrechtsreform eher rückläufig; bis zum Beginn der 1980er Jahre liegt der Anteil noch deutlich über 20 %. Dieser Gesichtspunkt kann die Zunahme der Anordnungen also nicht erklären.¹¹

2. Allgemeiner besteht seit langem der Eindruck, daß die psychiatrische Unterbringung zu häufig bei bloß verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) angeordnet wird, etwa im Zusammenhang mit der Diagnose einer Persönlichkeitsstörung. In dieser Fallgruppe gibt es weite Spielräume für die Gerichte. Wie werden diese Spielräume genutzt? Die Strafverfolgungsstatistik 2003 besagt: 39 % der Personen, gegen die eine psychiatrische Maßregel verhängt wird, gilt als vermindert schuldfähig – deutlich mehr als ein Drittel und mehr als in früheren Jahren. Doch der Anteil der Verurteilten mit verminderter Schuldfähigkeit liegt bei der Unterbringung nach § 63 StGB seit 1975 nie unter 31,4 %, aber auch nie über 42,9 %. Die Verteilung der Unterbringungsentscheidungen auf etwas mehr als ein Drittel Verurteilte mit verminderter Schuldfähigkeit und knapp zwei Drittel zur Tatzeit Schuldunfähige ist langfristig ziemlich stabil.¹² Auch dieser Gesichtspunkt kann die Zunahme der Anordnungen nicht erklären. Allerdings haben die Registrierungen schuldunfähiger Abge-

urteilter und vermindert schuldfähiger Verurteilter in der Strafverfolgungsstatistik in den letzten Jahren zugenommen. 1980 waren es danach beispielsweise weniger als 13.000, im Jahr 2003 rund 20.000 vermindert Schuldfähige.¹³

3. Die Anordnungsvoraussetzungen im Gesetz (§ 63 StGB) haben sich seit 1975 nicht verändert. Die neuere Strafgesetzgebung seit 1998¹⁴ hat demgegenüber die Strafdrohungen in zahlreichen Tatbeständen verschärft. Das könnte mittelbar auch zu mehr Unterbringungen in der Psychiatrie führen.

Mittlerweile entfällt mehr als ein Drittel der Anordnungen auf Körperverletzungsdelikte – mit langfristig zunehmender Tendenz. Das sind überwiegend gefährlicher Körperverletzungen nach § 224 I StGB – ein Qualifikationstatbestand, dessen Strafdrohung durch das 6. Strafrechtsreformgesetz 1998 deutlich erhöht wurde: im Regelfall gilt eine Mindeststrafe von 6 Monaten und eine Höchststrafe von 10 Jahren! Geldstrafen sind nur noch ausnahmsweise zulässig, etwa dann, wenn das Gericht einen minder schweren Fall annimmt.

Diese Erhöhung des Strafrahmens wirkt sich in der Praxis der Strafgerichte aus. Bei den Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung wurde vor Inkrafttreten des Reformgesetzes 1997 noch gegen deutlich mehr als die Hälfte der Verurteilten nach Allgemeinem Strafrecht nur eine Geldstrafe verhängt – heute überwiegen die Freiheitsstrafen mit mehr als 70 %.¹⁵ Auch wenn die meisten dieser Strafen zur Bewährung ausgesetzt wurden, ist das eine deutliche Verschärfung.

Nun ist hier von Maßregeln die Rede, die bei der gefährlichen Körperverletzung in rund drei Vierteln der Fälle (73,4 %) bei Schuldunfähigkeit verhängt werden. Aber die Gerichte können sich – so ist zu vermuten – von ihrem Streben nach härteren Strafen bei Körperverletzungsdelikten in den relativ wenigen Verfahren, in denen eine Unterbringung in der Psychiatrie in Betracht gezogen wird, nicht lösen. Die punitive kriminalpolitische Stimmung, die in der Öffentlichkeit dominiert, wird auch in das Bewußtsein von Richterinnen und Richtern getragen.¹⁶ Sobald eine Freiheitsstrafe als schuldangemessener gilt als eine Geldstrafe, liegt es nahe, auch eine Gefährlichkeit für die Zukunft anzunehmen und die Verhältnismäßigkeit einer unbefristeten Unterbringung im Maßregelvollzug nicht in Zweifel zu ziehen. Alternativen scheinen weniger häufig gewählt zu werden als noch vor einigen Jahren.

4. In der Literatur wird die Zunahme der Anordnungen freiheitsentziehender Maßregeln gelegentlich mit der Entwicklung der Abgeurteilten insgesamt in Verbindung gebracht.¹⁷ Allerdings ist die Zahl der Abgeurteilten, also aller Personen, gegen die ein gerichtliches Strafverfahren durchgeführt wurde, keineswegs linear angestiegen. Die Entwicklung verläuft eher wellenförmig, und die neueste Zahl für das Jahr 2003 liegt mit 911.848 Abgeurteilten niedriger als etwa im Jahr 1980, als 928.906 Abgeurteilte registriert wurden.¹⁸ Die zunehmende Neigung der Gerichte zur psychiatrischen Unterbringung dürfte also kaum damit zusammenhängen, daß die Gerichte es mit immer mehr Strafverfahren zu tun haben.

2.2.2 Unterbringung zur Suchtbehandlung

Bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) dürfte sich der Hang der Gesetzgebung und der Gerichte zu härteren Strafen in etwas abgewandelter Form auswirken. Zunächst sollte man bei den Verurteilten zwei große Gruppen unterscheiden, je nach dem Schwerpunkt ihrer Suchtproblematik.

1. Bei den drogenabhängigen Straftätern neigen die Gerichte traditionell eher zu der Zurückstellungsregelung nach §§ 35 ff. BtMG, obwohl die Unterbringung nach geltendem Recht eine zwingende Sanktion darstellt. Allerdings könnten die unaufhörlichen Hinweise des Bundesgerichtshofs, daß diese Regelung keine Sanktionsalternative zum Maßregelrecht darstellt,¹⁹ allmählich eine Zunahme der Maßregelanordnungen begünstigen.

2. Was Alkoholtäter betrifft, setzt sich möglicherweise die Meinung durch, daß Therapieangebote im Strafvollzug für diese Gruppe trotz oder gerade wegen ihrer Größe eine Ausnahme

sind und von den Betroffenen häufig nicht angenommen werden.²⁰

Zudem wird die im Strafrecht der Bundesrepublik traditionell entlastende Funktion einer Alkoholisierung bei der Tat mehr und mehr in Frage gestellt.²¹ Zwischen den Senaten des BGH ist mittlerweile umstritten, ob in Fällen »verschuldeter Trunkenheit« eine Verschiebung des Strafrahmens nach unten nicht von vornherein ausgeschlossen ist.²² Das soll zwar zumindest nach einer Entscheidung gerade dann nicht gelten, »wenn der Täter alkoholkrank ist oder wenn der Alkohol ihn zumindest weitgehend beherrscht«²³ – also in den Fällen, die für die Maßregel nach § 64 StGB in Betracht kommen. Aber es gibt Staatsanwaltschaften, die das anders sehen, vermutlich auch Richterinnen und Richter bis hin zum BGH.²⁴ Die gesamte Diskussion könnte dazu führen, daß mehr Aufmerksamkeit auch für die Suchtbehandlung im Maßregelvollzug geschaffen wird. Hinzu kommt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1994 mit der Botschaft, daß Therapieversuche durchaus erwünscht und legitim sind.²⁵

2.3 Entlassung aus dem Maßregelvollzug

Die wichtigste Rechtsgrundlage für eine Entlassung aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug ergibt sich aus § 67d II StGB, der Vorschrift über die nachträgliche Aussetzung der Maßregel zur Bewährung. Es gibt Alternativen wie z.B. die schlichte Erledigungserklärung wegen Unverhältnismäßigkeit eines weiteren Aufenthalts im Maßregelvollzug (§ 67d VI StGB), die hier aus Platzgründen ebenso vernachlässigt wird wie die Besonderheiten bei der Unterbringung zur Suchtbehandlung.²⁶

Seit Januar 1998 ist die Aussetzung einer Unterbringung zur Bewährung nur noch dann möglich, »wenn zu erwarten ist, daß der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird«. Das ist eine drastische Verschärfung sowohl gegenüber dem früheren Recht – es forderte lediglich, daß »verantwortet werden kann zu erproben, ob der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird« – als auch im Vergleich zur Regelung für die Strafrestaussatzung (§ 57 I Nr. 2 StGB), wonach eine vorzeitige Haftentlassung möglich ist, wenn »dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann«. Die Folgen dieser Gesetzesänderung sollen auf zwei Ebenen betrachtet werden: auf der Ebene der juristischen Diskussion und auf der Ebene empirischer Daten zur Entlassungspraxis.

2.3.1 Veröffentlichte Rechtsprechung

Es gibt inzwischen 48 Entscheidungen nach dem neuen Recht, die zumindest teilweise veröffentlicht sind.²⁷ Allerdings beschäftigen sich einige dieser Entscheidungen eher mit Verfahrensfragen; dieser Judikatur sind etwa Hinweise zur Gestaltung eines externen Prognosegutachtens (§§ 463 III 3, 454 II StPO) zu entnehmen. Will man etwas über die Interpretation der neuen »Erwartungsklausel« wissen, bleibt letztlich nicht allzu viel Material übrig – zumal die Aussetzungsvorschrift ja nicht nur für den psychiatrischen Maßregelvollzug gilt. Auffällig ist zunächst, daß sich kein einziger Beschluß findet, in dem das Gericht eine Entlassung aus dem Maßregelvollzug zum gegebenen Zeitpunkt befürwortet. Immerhin gibt es mehrere Entscheidungen, in denen recht deutlich auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei langjährigen Unterbringungen hingewiesen wird. Das gilt sowohl für die Sicherungsverwahrung,²⁸ als auch für die psychiatrische Unterbringung. Als Beispiel mag ein Beschluß des OLG Koblenz vom September 1998 dienen:

Bei dem Verurteilten besteht seit etwa »20 Jahren eine chronische schizophrene Psychose mit zunächst paranoid-halluzinatorischem Beginn und allmählichem Wandel in einen Residual- oder Defektzustand, in dessen Verlauf es zu einer ausgeprägten schizophrenen Persönlichkeitsveränderung gekommen ist. Hinzu kommen eine Minderbegabung und ein sekundärer Alkoholmißbrauch.« Die Maßregel war anlässlich von Körperverletzungen gegenüber Passanten auf offener Straße verhängt worden. In der Vorgeschichte gab es aber auch eine Verurteilung wegen eines versuchten Totschlags.

Die Strafvollstreckungskammer hat bei der Überprüfung die Fortdauer der Unterbringung angeordnet: eine bedingte Entlassung sei »zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein nicht vertretbares Risiko für die Allgemeinheit«. Das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht hat das bestätigt. Es sucht aber zugleich nach Möglichkeiten einer Entlassung zu einem späteren Zeitpunkt. Dazu holt es ein externes Gutachten ein. Und aus diesem Gutachten übernimmt das OLG Koblenz recht konkrete Vorschläge, die eine Entlassung aus dem Maßregelvollzug mit ambulanter Nachbetreuung ermöglichen sollen: Depotmedikation, Einrichtung einer rechtlichen Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt (§§ 1896, 1903 BGB), Weiterbehandlung durch einen niedergelassenen Nervenarzt, Wohnung bei den Eltern, Besuch einer Tagesstätte, wöchentliche Hausbesuche durch einen aufsuchenden sozialen Dienst.²⁹

Rechtlich ist das eigentlich nichts Neues. Das Gericht konkretisiert nur wieder einmal die Kri-

terien, die das Bundesverfassungsgericht bereits 1985 im Fall *NP* Paul Stein¹ aufgestellt hat:

»Je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert, um so strenger werden die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzuges sein.«³⁰

Das ist eine Folgerung aus den Grundrechten der Verfassung, die der einfache Gesetzgeber nicht außer Kraft setzen kann. Sie ist heute so aktuell wie vor 20 Jahren. Andererseits sind mehrere Entscheidungen veröffentlicht, die eine Aussetzung der Maßregel ablehnen, ohne daß eine Entlassungsperspektive gezeigt wird. Hier kommt die Problematik der Aussetzungsprognose noch deutlicher zum Ausdruck. In dem Verfahren eines Sexualstraf Täters, der nach sieben Jahren Aufenthalt im psychiatrischen Maßregelvollzug die Aussetzung der Maßregel zur Bewährung begehrte, hat das Kammergericht entschieden:

»Wird die Rückfallgefahr bezüglich sexueller Straftaten von einem Sachverständigen mit 30-80 % bezeichnet, so ist selbst der unterste Wert so hoch, daß eine Entlassung aus der Unterbringung mit dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht in Einklang zu bringen ist.«³¹

Diese Sätze sollte man nicht zu weit verallgemeinern. Im konkreten Fall geht es nicht um beliebige Sexualdelikte, sondern um Gewaltdelikte gegen Kinder. Eine solche Rechtsprechungsanalyse kann allerdings kein aussagekräftiges Bild der Gerichtspraxis insgesamt liefern. Unterschiedliche Veröffentlichungsstrategien dürften eine nicht zu vernachlässigende Rolle für das Ergebnis einer Datenbankabfrage spielen. Mehr als die Hälfte der Beschlüsse stammen von einem einzigen Strafsenat des Berliner Kammergerichts, während manche anderen Bundesländer kaum vertreten sind.

Die meisten Maßregelaussetzungen kommen wahrscheinlich in einem Konsens zwischen Unterbringungseinrichtung, Betroffenen, Staatsanwaltschaft und Strafvollstreckungskammer zustande, so daß die Verfahren nicht vor die höheren Gerichte gelangen. Dabei werden erstinstanzliche Aussetzungsbeschlüsse so gut wie nie veröffentlicht; nach den Erfahrungen in einer Aktenanalyse werden sie nicht selten in standardisierter Form abgefaßt.³²

2.3.2 Entlassungspraxis und Aufenthaltsdauer

Es gibt einige Hinweise, daß Entlassungen aus dem Maßregelvollzug seit der Restriktion der gesetzlichen Voraussetzungen seltener geworden sind.

1. Bei den Datenerhebungen für ein Forschungsprojekt des Essener Instituts für Forensische Psychiatrie über »Legalbewährung bzw. erneute Straffälligkeit nach Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug nach § 63 StGB« stellte sich heraus, daß im Zeitraum zwischen Oktober 1997 und Februar 2000 aus 23 Einrichtungen in 7 Bundesländern (einschließlich allgemein-psychiatrischer Kliniken) weniger als 190 Patienten entlassen wurden. Nach Erfahrungen aus früheren empirischen Untersuchungen wäre etwa die doppelte Anzahl zu erwarten gewesen, nämlich 350-450 Patienten.³³

2. Matthias Koller, ein Strafvollstreckungsrichter aus Göttingen, hat die Entlassungspraxis in einer regionalen Studie untersucht.³⁴ In seinem Landgerichtsbezirk wurden zwischen 1993 und 1997 noch 149 Patienten aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug in Göttingen und Moringen auf Bewährung entlassen; solche Entlassungsentscheidungen wurden in mehr als 8 % der Maßregelvollstreckungsverfahren getroffen. Nach Inkrafttreten der verschärften Fassung von § 67d II StGB waren es bis 2003 noch 93 Patienten oder 3,8 % der Verfahren. Von 1993 bis 1997 wurden durchschnittlich 30 Patienten im Jahr, von 1998 bis 2003 hingegen nur noch durchschnittlich 15 Patienten im Jahr entlassen. Absolut und bezogen auf den Geschäftsanfall der Strafvollstreckungskammer in Göttingen haben sich die Aussetzungen zur Bewährung also halbiert!

3. Die Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug ist eine von drei kriminalrechtlichen Sanktionen neben der Sicherungsverwahrung und der lebenslangen Freiheitsstrafe, deren Dauer unbefristet ist. Deshalb wird sie in eine bundesweite Erhebung der KrimZ einbezogen, mit der seit 2001 jährlich alle Entlassungen aus dem Vollzug dieser Sanktionen abgefragt werden. Die ersten aussagekräftigen Daten liegen für das Jahr 2002 vor.³⁵

In diesem Jahr wurde die Unterbringung nach § 63 StGB bei 494 Maßregelpatienten beendet. Diese Zahl erfaßt alle Bundesländer außer Hamburg. Allerdings umfaßt sie nicht nur Entlassungen in die Freiheit oder zumindest in eine komplementäre Einrichtung, sondern auch Todesfälle im Maßregelvollzug, Abschiebungen und Verlegungen in den Strafvollzug.

Weitere Differenzierungen sind nur für die Bundesländer möglich, die vollständige Daten geliefert haben; das sind alle außer Bayern, Hamburg und Thüringen. Dann bleiben 235 Entlassungen. Auffällig ist zunächst, daß diese Entlassungen aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug sich regional sehr unterschiedlich verteilen. In Baden-Württemberg und Hessen wurde 2002 etwa jeder 10. Maßregelpatient entlassen, in Berlin nur einer von 38.

Die mittlere Unterbringungsdauer bis zu diesen Entlassungen ist erstaunlich gering: der Median liegt bei 4 1/2 Jahren. Das ist ein Wert, der mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen aus den letzten Jahren vergleichbar ist, in denen ebenfalls die Unterbringungsdauer entlassener Patienten gemessen wurde.³⁶ Allerdings liegt hier ein methodisches Problem solcher Messungen: wenn immer weniger Patienten entlassen werden, geht auch die Aussagekraft für den Maßregelvollzug insgesamt zurück.

4. In Zeiten der Überlastung sind Stichtagsmessungen aussagekräftiger. Sie haben zwar den Nachteil, gerade nicht die tatsächliche Aufenthaltsdauer jeder Patientin und jedes Patienten zu erfassen. Aber sie beziehen sich auf alle Patienten, die zu einem bestimmten Zeitpunkt im Maßregelvollzug sind – unabhängig von ihren Entlassungsaussichten. Und aufgrund von Stichtagsmessungen gibt es in der Tat einige Anzeichen, daß die durchschnittliche Unterbringungsdauer, die seit den 1960er Jahren überall deutlich zurückgegangen ist und vorübergehend stagnierte,³⁷ nunmehr wieder zunimmt.³⁸

3. Schlußbemerkung

Es gibt einige Anhaltspunkte dafür, daß die gegenwärtige Überlastung des psychiatrischen Maßregelvollzugs eine Folge von Verschärfungen im Kriminalrecht ist. Es gibt eine Tendenz zur Verschärfung von Strafen, die sich mittelbar auch im Maßregelrecht niederschlägt. Richterinnen und Richter können sich der in der Öffentlichkeit vorherrschenden punitiven Stimmung, die vor allem über die Massenmedien an sie herangetragen wird, kaum entziehen. Das gilt aber nicht nur für die juristischen Professionen. Die Gesetzgebung von 1998 hat eine ziemlich umfassende Begutachtungspflicht eingeführt, und zwar mit dem erklärten Ziel, mehr Sicherheit vor »gefährlichen Straftätern« zu bieten. Spätestens seitdem liegt es für alle Beteiligten nahe, vor allem auf Anzeichen für weitere Delikte zu achten.³⁹ Aussetzungen einer Maßregel zur Bewährung erfolgen aber überwiegend im Konsens zwischen Einrichtung, Sachverständigen und Gericht. Dieser Konsens kommt immer seltener zustande.

Auch die neueste Gesetzgebung unterstützt diese punitive Grundstimmung. Das jüngste Beispiel ist § 66b III StGB in der Fassung des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. Juli 2004.⁴⁰ Diese Ausnahmesanktion ist auch für Verurteilte vorgesehen, bei denen die Unterbringung in der Psychiatrie für erledigt erklärt wird, weil ihre Voraussetzungen nie vorgelegen haben oder nachträglich entfallen sind (§ 67d VI StGB).⁴¹ Darin liegt eine Abkehr von einem Prinzip der Strafrechtsreform, die noch deutlich zwischen den eher therapeutischen Maßregeln der § 63 und § 64 StGB und der Sicherungsverwahrung unterschieden hat.

Literatur:

- Albrecht, Hans-Jörg (1999). Die Determinanten der Sexualstrafrechtsreform. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 111, 863-888.
- Dessecker, Axel (1997). *Straftäter und Psychiatrie: eine empirische Untersuchung zur Praxis der Maßregel nach § 63 StGB im Vergleich mit der Maßregel nach § 64 StGB und sanktionslosen Verfahren*. Wiesbaden: KrimZ.
- (1998). Veränderungen im Sexualstrafrecht: eine vorläufige Bewertung aktueller Reformbemühungen. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 18, 1-6.
 - (2001). Die Maßregel nach § 63 StGB bei verminderter Schuldfähigkeit: eine Beurteilung aus strafrechtlicher und empirischer Sicht. In Hans-Ludwig Kröber & Hans-Jörg Albrecht, Hrsg., *Verminderte Schuldfähigkeit und psychiatrische Maßregel*, (S. 129-146). Baden-Baden: Nomos.
- Dimmek, Bernd (2003). Mit, gegen oder für die Gesellschaft? Legalbewährung nach der Unterbringung gem. § 63 StGB. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie* 10, 266-281.
- Dimmek, Bernd; Bargfrede, Hartmut; Schleef, Dirk & Spöhring, Walter (1996). *Ambulante Nachsorge für forensisch-psychiatrische Patienten im Rahmen der Beurlaubung oder Entlassung auf Bewährung*. Baden-Baden: Nomos.
- Dölling, Dieter (2002). Gerechtigkeit, Hilfe und Kontrolle: über Entwicklungen bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung und bei der Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung. In Hans-Heiner Kühne; Heike Jung; Arthur Kreuzer & Jürgen Wolter, Hrsg., *Festschrift für Klaus Rolinski zum 70. Geburtstag am 11. Juli 2002*, (S. 55-79). Baden-Baden: Nomos.
- Foth, Eberhard (1991). Alkohol, verminderte Schuldfähigkeit, Strafzumessung. *Neue Justiz* 45, 386-390.
- Gebauer, Michael (1993). Entwicklung und Struktur der strafrechtlichen Unterbringungspraxis: Rahmendaten und erste Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt der Kriminologischen Zentralstelle. In Michael Gebauer & Jörg-Martin Jehle, Hrsg., *Die strafrechtliche Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Probleme und Perspektiven*, (S. 27-55). Wiesbaden: KrimZ.
- Heimerdinger, Astrid (2004). *Zwischenbericht 2004 zum Forschungsvorhaben »§§ 35 ff. BTMG analog für alkoholabhängige Straftäter?«*. Wiesbaden: KrimZ.
- Jehle, Jörg-Martin (2003). *Strafrechtspflege in Deutschland 2003: Fakten und Zahlen*. Mönchengladbach: Forum. Verfügbar unter <http://www.bmj.bund.de/media/archiv/624.pdf>.
- Jöckel, Dieter & Müller-Isberner, J. Rüdiger (1994). Entwicklungen im psychiatrischen Maßregelvollzug. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 77, 353-359.
- Koller, Matthias (2004). »Deswegen kann es da nur eine Lösung geben: wegschließen – und zwar für immer!« Zur gerichtlichen Praxis der Einweisung in den und der Entlassung aus dem Maßregelvollzug nach den §§ 63, 64 StGB und zur Bedeutung von Begutachtung und Prognostik. In Jan-Hendrik Heudlass, Hrsg., *Maßregelvollzug: Wegsperrten für immer? ver.di: mehr Professionalität statt mehr Mauern!* Berlin: Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft.
- Kröber, Hans-Ludwig (1999). Wandlungsprozesse im psychiatrischen Maßregelvollzug. *Zeitschrift für Sexualforschung* 12, 93-107.
- Kröniger, Silke (2004). *Lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus: Dauer und Gründe der Beendigung. Ergebnisübersicht zur bundesweiten Erhebung für das Jahr 2002*. Wiesbaden: KrimZ.
- Maatz, Kurt Rüdiger (1998). §§ 20, 21 StGB: Privilegierung der Süchtigen? Zur normativen Bestimmung der Schuldfähigkeit alkoholisierter Straftäter. *Strafverteidiger* 18, 279-285.
- Müller-Isberner, J. Rüdiger (2004). *Die Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher in Hessen: Maßregelvollzug gem. § 63 StGB. Vortrag anlässlich des Besuchs von Bürgern der Gemeinde Riedstadt*. Haina: Klinik für forensische Psychiatrie. Verfügbar unter http://www.psych-haina.de/kffp/pdf/Vortrag_Riedstadt-28-02-20%04.pdf.
- Nedopil, Norbert (2002). Prognostizierte Auswirkungen der Gesetzesänderungen vom 26.1.1998 auf die Forensische Psychiatrie und was daraus geworden ist. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85, 208-215.
- Rautenberg, Erardo Cristoforo (1997). Strafmilderung bei selbstverschuldeten Rauschzuständen? Eine Anregung für den Gesetzgeber aus den neuen Bundesländern. *Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift* 8, 45-47.
- Rosenau, Henning (1999). Tendenzen und Gründe der Reform des Sexualstrafrechts. *Strafverteidiger* 19, 388-398.
- Schalast, Norbert; Dessecker, Axel & von der Haar, Michael (2005). Unterbringung in der Entziehungsanstalt: Entwicklungstendenzen und gesetzlicher Regelungsbedarf. *Recht und Psychiatrie* 23, 3-10.
- Schneider, Ursula (2004). Beendigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei »Zweckerreichung«: eine kriminalpolitische Herausforderung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 24, 649-654.
- Schott, Tilmann; Suhling, Stefan; Görgen, Thomas; Löbmann, Rebecca & Pfeiffer, Christian (2004). *Der Anstieg der Belegung im Justizvollzug Niedersachsens und Schleswig-Holsteins: Folge der Kriminalitätsentwicklung oder gerichtlicher Straf Härte? Eine Analyse der Strafverfolgungspraxis auf Grundlage der amtlichen Rechtsplegestatistiken 1990 bis 2002, einer Aktenanalyse 1991, 1995 und 1997 und einer Justizpraktikerbefragung 2002*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Seifert, Dieter; Jahn, Karen & Bolten, Stefanie (2001). Zur momentanen Entlassungssituation forensischer Patienten (§ 63 StGB) und zur Problematik der Gefährlichkeitsprognose: erste Ergebnisse einer prospektiven Prognosestudie. *Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie* 69, 245-255.
- Seifert, Dieter & Leygraf, Norbert (1997). Die Entwicklung des psychiatrischen Maßregelvollzugs (§ 63 StGB) in Nordrhein-Westfalen: Vergleich der aktuellen Situation mit der vor Einführung des Maßregelvollzugsgesetzes (MRVG-NW) vor 10 Jahren. *Psychiatrische Praxis* 24, 237-244.
- Spengler, Andreas; Resch, M.; Janssen, R.; Schott, Martin; Kinzel, U. & Naumann, A. (2003). *Zum Leistungsprofil der Niedersächsischen Landeskrankenhäuser: Vortrag am Qualitätstag der Nds. Landeskrankenhäuser am 24.9.2003*. Wunstorf: Niedersächsisches Landeskrankenhaus. Verfügbar unter http://www.nlkhwunstorf.niedersachsen.de/presse_pub/publikati%onen/files/1103_leistungsprofil_nlkh.pdf.
- Statistisches Bundesamt (2004a). *Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätze des geschlossenen und offenen Vollzuges jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres (Stand: 02.12.2004)*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Verfügbar unter http://www.destatis.de/download/d/veroe/fach_voe/justizvollzu%g04.pdf.
- (2004b). *Strafverfolgung 2003*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
 - (2004c). *Strafvollzug 2003: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.*
- Streng, Franz (2003). Ausschluss der Strafmilderung gem. § 21 StGB bei eigenverantwortlicher Berausung? *Neue Juristische Wochenschrift* 56, 2963-2966.
- Wolfersdorf, Manfred & Kukla, Rainer (2004). *Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie in Deutschland: klinische stationäre psychiatrisch-psychotherapeutische Versorgung 2003. Übersicht nach Angaben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser in Deutschland (BAG Psychiatrie). *Krankenhauspsychiatrie* 15, 12-15.*

PD Dr. Axel Dessecker ist stellvertretender Direktor der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden

Fußnoten:

- 1 Siehe etwa Kröber (1999: 95 f.); Seifert & Leygraf (1997: 238).
- 2 Aktualisierte Fassung eines Vortrags bei den Forensiktagen der Klinik Nette-Gut am 8. November 2004 in Andernach.
- 3 Die neueste Veröffentlichung zum psychiatrischen Maßregelvollzug ist Statistisches Bundesamt (2004a:26); zur Sicherungsverwahrung zuletzt Statistisches Bundesamt (2004b).
- 4 Im Bereich des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe waren im Sommer 2004 rund 200 Patienten mit vollstreckbarer Maßregelverordnung nach § 63 StGB in allgemeinpsychiatrischen Einrichtungen untergebracht (= 17 %). Siehe die Aufstellung unter http://www.lwl.org/LWL/Gesundheit/Massregelvollzug/was_ist_massregelvollzug/Wer_wird_im_Massregelvollzug_behandelt/Belegungszahlen/index2_html (Abfrage am 21. September 2004).
- 5 Diese Praxis ist in Literatur und Rechtsprechung seit längerem umstritten. Siehe zuletzt OLG Hamm, Beschluß vom 25. November 2003 – 4 Ws 537/03 u.a. (= StV 2004, 274); dort wird eine Freiheitsentziehung für unzulässig erklärt, soweit nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Rechtskraft des Urteils ein Platz im Maßregelvollzug zur Verfügung steht.
- 6 Der Verfasser dankt Herrn Johannes Pfortner vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales für die Mitteilung dieser Daten am 1. Oktober 2004.
- 7 Eine Erhebung der Bundesdirektorenkonferenz vom Juli 2003 weist lediglich rund 6.900 Behandlungsplätze in 65 Kliniken aus; siehe Wolfersdorf & Kukla (2004: 13).
- 8 Die neueste Veröffentlichung ist Statistisches Bundesamt (2004c: 303).
- 9 Dessecker (1997: 100 ff., 104).
- 10 Siehe Gebauer (1993: 32).
- 11 Regionale Entwicklungen verlaufen teilweise anders, wie Nedopil (2002: 211) für Bayern belegt.
- 12 Dessecker (2001: 130 f.).
- 13 Koller (2004).
- 14 Wichtig ist vor allem das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 (BGBl. I 164). Zur Kritik der Strafrahmenerhöhungen

- für Sexualdelikte etwa Albrecht (1999), Desecker (1998) und Rosenau (1999: 394).
- 15 Statistisches Bundesamt (2004c: 148). Dabei sind zum Vergleich mit dem früheren Recht nur § 224 I Nr. 2-5 StGB erfaßt.
- 16 Das ergibt sich aus einer Befragung des KFN in Niedersachsen und Schleswig-Holstein; siehe Schott et al. (2004: 356 ff.).
- 17 Dölling (2002: 61 ff.).
- 18 Zur langfristigen Entwicklung Jehle (2003: 27).
- 19 Ständige Rechtsprechung, z.B. BGH, Beschlüsse vom 14. Mai 1992 – 4 StR 178/92 (= StV 1993, 302) und zuletzt vom 29. Oktober 2002 – 3 StR 326/02 (= StraFo 2003, 100).
- 20 Ein laufendes Forschungsprojekt der KrimZ im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz soll 2005 abgeschlossen werden. Bisher liegen erst unveröffentlichte Zwischenberichte vor; zuletzt Heimerding (2004).
- 21 Foth (1991); Maatz (1998); Rautenberg (1997); Streng (2003).
- 22 Siehe die zusammenfassende Entscheidung BGH, Urteil vom 17. Juni 2004 – 4 StR 54/04 (= HRRS 2004 Nr. 662).
- 23 BGH, Beschluß vom 27. Januar 2004 – 3 StR 479/03 (= NStZ 2004, 495).
- 24 Dafür spricht die jüngste Entscheidung BGH, Urteil vom 17. August 2004 – 5 StR 93/04 (= HRRS 2004 Nr. 847), die Bedenken gegen die vom Tatgericht angenommene Strafrahmensverschiebung äußert, aber zugleich eine Prüfung der Voraussetzungen des § 64 StGB empfiehlt.
- 25 BVerfG, Beschluß vom 16. März 1994 – 2 BvL 3/90 u.a. (= BVerfGE 91, 1, 28 ff.).
- 26 Zum erstgenannten Gesichtspunkt Koller (2004), zum zweiten Schalast et al. (2005).
- 27 Juris-Abfrage am 15. Dezember 2004: Datum (1998-2004) und Normen (§ 67d Abs 2 StGB); N = 46. Hinzu kommen zwei in Juris nicht erfaßte Revisionsentscheidungen des BGH, die Hinweise zur Aussetzung einer Maßregel geben; siehe Beschlüsse vom 18. September 2000 – 5 StR 384/00 – und vom 18. Oktober 2000 – 1 StR 419/00 –, die beide in der elektronischen Datenbank Höchststrichterliche Rechtsprechung Strafrecht recherchiert werden können (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/bgh-db/index.php3>).
- 28 KG, Beschluß vom 29. November 2001 – 5 Ws 646/01 (in Juris veröffentlicht) – 23 Jahre Freiheitsentziehung wegen Eigentumsdelikten.
- 29 OLG Koblenz, Beschluß vom 17. September 1998 – 1 Ws 172/98 (= NJW 1999, 876).
- 30 BVerfG, Beschluß vom 8. Oktober 1985 – 2 BvR 1150/80 u.a. (= BVerfGE 70, 297, 315). Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigt worden; siehe zuletzt BVerfG, Beschluß vom 4. Dezember 2003 – 2 BvR 1922/03 (= HRRS 2004 Nr. 72).
- 31 KG, Beschluß vom 31. März 1998 – 5 Ws 111/98 (in Juris veröffentlicht).
- 32 Desecker (1997: 117).
- 33 Seifert et al. (2001: 248).
- 34 Koller (2004).
- 35 Zum folgenden ausführlich Kröniger (2004: 24 ff.).
- 36 Dimmek (2003: 273); Seifert et al. (2001: 250).
- 37 Desecker (1997: 121); Dimmek et al. (1996: 13); Jöckel & Müller-Isberner (1994: 356); Seifert & Leygraf (1997: 240 ff.).
- 38 Nedopil (2002: 211) mit Daten aus dem BKH Bayreuth. Im Niedersächsischen Landeskrankenhaus Moringen hat die durchschnittliche Unterbringungsdauer zum Stichtag 1. Juli von 3,9 Jahren 1996 auf 6,5 Jahre 2003 zugenommen (Spengler et al. 2003: 17). Weitgehend konstant seit 1997 ist die Unterbringungsdauer dagegen in der Hessischen Klinik für forensische Psychiatrie Haina (Müller-Isberner 2004).
- 39 So bereits die These von Koller (2004).
- 40 BGBl. I 1838.
- 41 Schneider (2004: 653 f.).

Führungsaufsicht am Scheideweg?

■ Frank Neubacher

1. Einleitung

Die Führungsaufsicht fristet, obwohl sie für die betroffenen Menschen und die Arbeit der sozialen Dienste der Justiz eine große Bedeutung hat, ein Schattendasein. Die Öffentlichkeit nimmt sie kaum wahr, und auch in den Kriminalwissenschaften beanspruchen andere Themen regelmäßig mehr Aufmerksamkeit als diese Maßregel der Besserung und Sicherung, die seit ihrer Einführung im Jahre 1975 wiederholt kritisch beurteilt worden ist. Die Strafrechtswissenschaft steht dem Institut der Führungsaufsicht überwiegend zwiespältig gegenüber¹, und die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer forderte 1986 sogar seine völlige Abschaffung. Damit ist angesichts einer zunehmend auf Kontrolle und Sicherung bedachten Kriminalpolitik derzeit nicht zu rechnen. Vor dem Hintergrund eines ohnehin überlasteten Straf- und Maßregelvollzuges, dessen Probleme infolge der Ausweitung der Sicherungsverwahrung (s. § 66 bis § 66b StGB) nicht ab-, sondern zunehmen werden, unternimmt der folgende Beitrag den Versuch einer Bestandsaufnahme und Neuorientierung.²

2. Rechtliche Grundlagen und kriminalpolitische Positionen

Die Führungsaufsicht verfolgt einen doppelten Zweck: Sie soll den Täter zum einen durch Überwachung und Kontrolle an der Begehung neuer Straftaten hindern (dient insoweit also dem Schutz der Allgemeinheit), sie soll ihn zum anderen aber auch durch Hilfe und Betreuung zu einem Leben ohne Straftaten befähigen. Der Gesetzgeber hat keiner der beiden Funktionen den Vorrang eingeräumt. Es ist nicht verwunderlich, dass dieses Spannungsverhältnis von Anfang an für die Vielzahl der auftretenden Probleme der Führungsaufsicht verantwortlich gemacht worden ist. Dieses Nebeneinander von Hilfe und Kontrolle kennen wir auch von der Strafaussetzung zur Bewährung, wo Gesichtspunkte des Schutzes der Allgemeinheit gleichfalls zu berücksichtigen sind. Zwei Unterschiede heben die Führungsaufsicht aber besonders von der Bewährungshilfe ab: Erstens beinhaltet die Führungsaufsicht eine umfassende Einwirkung auf den Täter, dem – anders als bei Bewährungsaussetzung – nicht nur bestimmte Weisungen und Auflagen erteilt worden sind. Und zweitens hat es die

Führungsaufsicht mit einer schwierigeren Klientel zu tun, weil die Unterstellung unter die Führungsaufsicht (anders als die Bewährungsaufsicht) keine positive Sozialprognose voraussetzt.³ Hinzu kommt, dass die betroffenen Verurteilten, denen der Unterschied zwischen Strafen einerseits und Maßregeln der Besserung und Sicherung andererseits nicht so leicht zu vermitteln sein dürfte, sich durch Überwachung und Kontrolle gegängelt fühlen – schließlich haben sie ihre Strafen im Gegensatz zu Bewährungsprobanden vollständig verbüßt.

Drei Anwendungsfälle der Führungsaufsicht sind zu unterscheiden:

1. Im Zusammenhang mit einer Freiheitsstrafe wird sie vom Tatrichter angeordnet bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen bestimmter, im Gesetz aufgeführter und als besonders rückfallträchtig eingeschätzter Straftaten (s. § 68 Abs. 1 StGB). Solche Taten sind im Strafgesetzbuch sowie im Nebenstrafrecht zu finden (Beispiele: bestimmte Sexualstraftaten, § 181b StGB, erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme, § 239c StGB, Diebstahl, § 245 StGB, Raub und Erpressung, § 256 Abs. 1 StGB, Hehlerei und Geldwäsche, § 262 StGB, Betrug, § 263 Abs. 6 StGB, sowie bestimmte Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, § 34 BtMG).

2. Kraft Gesetzes tritt sie ein, wenn der Täter wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer Sexualstraftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verur-